

Nr. 328.

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Regierungsrat a.D. Prof. Dr. L e i d i g -

Mitglied des preuss. Landtags,

Walther R i e m e r ,

Direktor B e u t e l ,

Stadtverordnete F r o h n .

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer
gegen die Zulassung des Bildstreifens:

„ Kreuzzug der Maschine „

erschienen :

1. für Antragsteller : Dr. F r i e d m a n n ,

2. als Sachverständiger: Oberregierungsrat im Reichs-
ministerium des Innern, S c h o l z .

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sach-
verständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten. Der Sach-
walter des Antragstellers äusse- rte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 14. Mai 1929 - Nr. 22454 - wird
zurückgewiesen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen soll in einem Sprechchorwerk der Volks-
bühne Verwendung finden. Das Stück behandelt nach der dem An-
trag beigefügten Beschreibung die Mechanisierung der Arbeit
und der Maschine, aus der sich der Krieg entwickelt, den das
arbeitende Volk durch seine Einigkeit überwindet.

Gegen die den Bildstreifen auch für Jugendliche zulassen-
de Entscheidung haben zwei Beisitzer auf Grund von § 12 Abs
des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 Beschwerde eingelegt
mit der Behauptung, der Bildstreifen sei geeignet, die öffent-
liche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, sowie das deutsche
Ansehen zu schädigen; für Jugendliche sei er ausserdem geeignet,
die sittliche und geistige Entwicklung zu gefährden, sowie
phantasiüberreizend zu wirken.

II. Bei dem Beschwerde fehlen einer näheren Begründung der/hat sich die
Oberprüfstelle ausserstande gesehen, eine dahingehende Fest-
stellung zu treffen, zumal der Bildstreifen nichts anderes ^{te}
hält, als Bilder, die in Wochenschaufen, auch vor Jugendlichen,
gezeigt worden sind. Der Sachverständige hatte keine Bedenken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung
für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Fischer
Regierungsinspektor.



Beeger